



Entscheid vom 29. Juli 2005

Waldfeststellung auf dem Gebiet der Gemeinde Heitenried

DIE DIREKTION DER INSTITUTIONEN UND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Gestützt :

auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG);
auf die Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV);
auf das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG);
auf das Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR);
auf die Akten,

in Erwägung :

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist (Artikel 10 Absatz 1 WaG).

Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Raumplanungsgesetz ist eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen (Art. 10 Abs. 2 WaG).

Im Rahmen einer Ortsplanungsrevision wurde auf dem Gemeindegebiet Heitenried ein Waldfeststellungsverfahren durchgeführt.

Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend (Artikel 2 Absatz 1 WaG).

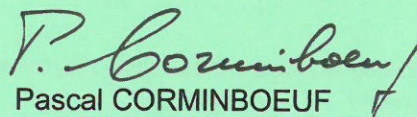
Auf dem vom Ingenieur- und Geometerbüro Barth & Partner, Tafers, vom 4. April 2005 erstellten Situationsplan im Massstab von 1 : 1'000 ist der Wald gemäss den erwähnten Vorschriften eingetragen.

Die in diesem Plan grün begrenzten Flächen gelten als Wald.

Beschliesst :

1. Die auf dem Situationsplan 1 : 1'000 des Ingenieur- und Geometerbüros Barth & Partner, Tfers, vom 4. April 2005 als Wald ausgewiesenen Flächen, gelten als Wald.
2. Der Plan lag vom 17. Juni 2005 bis 17. Juli 2005 öffentlich auf. Es gingen keine Einsprachen ein.
3. Es wird eine Gebühr von Fr. 250.- erhoben. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Gemeinde Heitenried bei der Finanzverwaltung belastet.
4. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit Empfang mittels Beschwerde beim Kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden.
5. Mitteilung an :
Amt für Wald, Wild und Fischerei, mit Plan, für sich (1 Expl.) und Verteilung an :
 - Gemeinde Heitenried, mit Plan (1 Expl.);
 - Bau- und Raumplanungsamt, mit Plan (2 Expl.);
 - 2. Forstkreis, mit Plan (1 Expl.);
 - Buchhaltung des Amts für Wald, Wild und Fischerei (1 Expl.).

Der Staatsrat, Direktor
der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft


Pascal CORMINBOEUF

Waldfeststellung innerhalb der Bauzone

Situationspläne

Massstab: 1 : 1000

Planaufgabe vom 2005 bis 2005

genehmigt am: 02 JUN 2005

Amt für Wald, Wild und Fischerei:

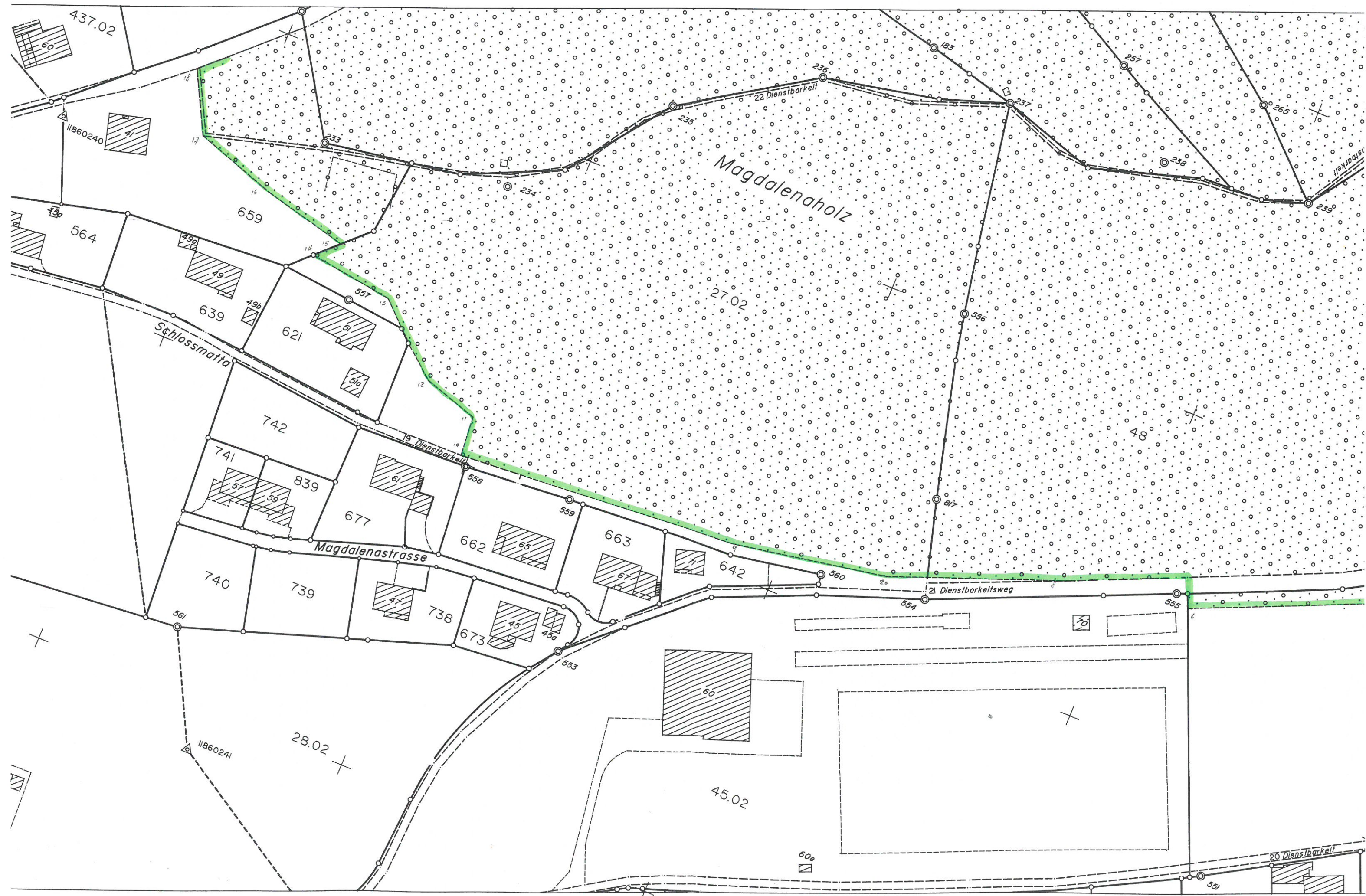
Der Forstingenieur
des 2. Kreises

H. Thalmann

Der Projektverfasser:

Barth & Partner Ingenieur und Geometerbüro E-mail: geom.tafers@bluewin.ch

Schwarzseestrasse 20 1712 Tafers Tel. 026 494 19 25 Fax. 026 494 19 67





Tifers, 4.04.2005

Barth & Partner
Ing. und Geometerbüro
1712 Tifers

Barth

Bew Nr 003.05.04.04.004